

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der Marabu GmbH & Co. KG, Asperger Str. 4, 71732 Tamm (störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in dem unterirdischen Tanklager und diversen Gebindelagern – Entstehung eines Betriebsbereichs der unteren Klasse)

Die Marabu GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Asperger Str. 4, 71732 Tamm eine Anlage zur Herstellung von lösemittelhaltigen Druckfarben mit < 25 t/d flüchtigen organischen Verbindungen. Dabei handelt es sich um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Sieb-, Digital- und Tampondruckfarben sowie Flüssigbeschichtungen. Die für die Produktion erforderlichen Rohstoffe werden in dem unterirdischen Tanklager und diversen Gebindelagern (F2, L2, L3, L4, L5 EG, L5 1. OG) gelagert.

Die Marabu GmbH & Co. KG beabsichtigt an ihrem Standort in Tamm die Änderung des Mengenverhältnisses im Rahmen der bestehenden Gefahrstofflagerung ohne Erhöhung der Gesamtlagermenge. Konkret sind Änderungen bei der Lagerung von

- Stoffen der Gefahrenkategorie E1 Gewässergefährdend,
- Stoffen der Gefahrenkategorie E2 Wassergefährdend,
- Stoffen der Gefahrenkategorie P5c Entzündbare Flüssigkeiten und
- Ottokraftstoffen und Naphtha nach Nr. 2.3.1

des Anhangs I zur 12. BImSchV in dem unterirdischen Tanklager und den Gebindelagern (F2, L2, L3, L4, L5 EG, L5 1. OG) geplant.

In der Produktion soll eine Handhabung der störfallrelevanten Stoffe (P5c) zum Teil nicht unter Umgebungsbedingungen erfolgen. Daher werden die für die Produktion relevanten entzündbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie P5b Entzündbare Flüssigkeiten zugeordnet.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereich nach der 12. BImSchV sind, durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG ermittelt. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 15 m um die im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes gelegene Entladestelle für TKW sowie 65 m um die im südlichen Bereich

des Betriebsgeländes gelegene IBC-Verladestelle befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG. Durch die Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten somit weder erstmalig unterschritten, noch weiter unterschritten und es entsteht auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der Marabu GmbH & Co. KG deshalb am 19.08.2026 mit, dass für das Vorhaben nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 19.08.2026